

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 159-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ⊠

Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.357

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein Vorstoss Ratsorgan: Nein

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)

Leuenberger (Uettligen, EVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften:

Dringlichkeit verlangt: Nein

Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1096/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert Antrag Regierungsrat: Annahme

Korrekte Restkosten für Unternehmen, die pflegende Angehörige beschäftigen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Restkosten für Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, so rasch wie möglich eine Gesetzesgrundlage haben, die effektiven Kosten decken und finanzielle Fehlanreize beseitigt werden.

Begründung:

Pflegende und betreuende Angehörige sind für die Gesundheitsversorgung enorm wichtig. Der Bund schätzte 2020, dass das freiwillige Engagement der schätzungsweise 600 000 betreuenden Angehörigen die öffentliche Hand im Wert von rund 3,71 Milliarden Franken pro Jahr entlastet. Seit einem Bundesgerichtsurteil von 2019 werden immer mehr pflegende Angehörige durch Firmen mit Spitex-Bewilligung angestellt. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet dazu pro Stunde sogenannter Grundpflege einen Beitrag von 52.60 Franken, hinzu kommen noch die Restkosten durch den Kanton. Diese betragen im Kanton Bern 42.50 Franken für Organisationen mit Leistungsvertrag bzw. 40.50 Franken für Organisationen ohne Leistungsvertrag (exkl. separat nach Aufwand abgerechnete Mobilitätsentschädigung). Die Tarife gemäss Antwort der GSI auf die Anfrage «Missbrauch bei der Angehörigenpflege» sind so weder in der SLV (siehe Art. 29 und 30 SLV) noch in einer anderen Gesetzesgrundlage geregelt, und es fehlt eine transparente Darlegung, welche Kostenelemente im Vergleich zu den klassischen Tarifen für Organisationen ohne Leistungsvertrag abgezogen werden. Die Firma hat daher, wenn sie es rechtlich durchsetzen will, Anspruch auf eine Abgeltung pro abgerechnete Stunde Grundpflege

von 93.10 bis maximal 95.10 Franken. Die pflegenden Angehörigen erhalten davon lediglich 30 bis 35 Franken ausbezahlt, das heisst rund einen Drittel. Die Differenz geht an die Firma. Wobei zu beachten ist, dass es für pflegende Angehörige weder Wegzeiten noch ein Fahrzeug braucht, und auch andere Kostenelemente rund um Produktivität und Einsatzplanung unterscheiden sich von klassischen Spitex-Leistungen.

Daraus ist in den letzten Jahren eine regelrechte, teilweise ausschliesslich auf die Anstellung pflegender Angehöriger spezialisierte «Industrie» entstanden mit hochprofitablen Marktteilnehmern, die pro Monat teilweise weit über 2 Millionen Franken abrechnen. Diese Anbieter akquirieren mit aufwändigen Werbemassnahmen pflegende Angehörige, die sie dann anstellen. Damit hier nicht eine komplett neue Branche entsteht, die auf Kosten der Prämien- und Steuerzahlerinnen und -zahler Übergewinne erzielt, muss eine sachgerechte und wirtschaftliche Abgeltung geschaffen werden. Auf Bundesebene wurden bereits seit längerem entsprechende Massnahmen gefordert. Der Bundesrat hat zum Thema pflegende Angehörige einen Bericht in Aussicht gestellt, der voraussichtlich Mitte 2025 vorliegen wird (vgl. insbesondere Stellungnahmen zu den Interpellationen 23.3191 Roduit «Schadet die Abgeltung der Grundpflege, die durch Angehörige ohne spezifische Ausbildung erbracht wird, der Qualität?» und 24.4058 Hegglin «Ist sich der Bundesrat des Ernstes der Lage wirklich bewusst?»). Und der Bundesrat hat zudem festgehalten, dass «Kantone auf Basis der ihnen zugänglichen Leistungs- und Kostendaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause eine differenzierte Restfinanzierung vorsehen und damit grundsätzlich eine sachgerechte Entschädigung sicherstellen können. Sie können das Leistungsgeschehen zudem im Rahmen der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP beeinflussen. » Damit sollen weiterhin die wichtige ergänzende Pflegeleistung der Angehörigen ermöglicht und die Qualität der Leistungen sichergestellt, aber die lukrative Bewirtschaftung des neuen Marktes «pflegende Angehörige» verhindert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV¹). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Finanzierung der Pflegekosten respektive die Festsetzung der Restkosten (Pauschalen oder Normkosten) ist nach Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)² an den Regierungsrat delegiert.

Seit einem Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2019 können sich pflegende Angehörige bei einer Spitex-Organisation anstellen lassen und auch ohne fachliche Ausbildung grundpflegerischen Leistungen bei Angehörigen erbringen. Die Spitex-Organisation rechnet die erbrachten Pflegeleistungen mit der Krankenkasse ab und stellt der gepflegten Person je nach Regelung im jeweiligen Kanton eine Patientenbeteiligung von maximal 15.35 Franken pro Tag in Rechnung. Die öffentliche Hand übernimmt die restlichen Kosten. Die oder der pflegende Angehörige erhält von der Spitex-Organisation einen Lohn ausbezahlt.

Im Kanton Bern arbeiten viele Spitex-Organisationen mit pflegenden Angehörigen. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Spitex-Organisation mit einem Leistungsvertrag bzw. einem kantonalen Leistungsauftrag oder um eine Spitex-Organisation ohne einen solchen handelt.

¹ Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)

² Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beobachtet im Kanton Bern eine starke Zunahme von Spitex-Organisationen, die gezielt auf das Geschäftsmodell «Pflegende Angehörige» setzen.

Pflegende Angehörige können ohne entsprechende Ausbildung einzig KLV-C-Leistungen (Massnahmen der Grundpflege) erbringen. Für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen der KLV-Kategorien A und B sind Ausbildungen auf Sekundär- und Tertiärstufe erforderlich. Zusammen mit dem Beitrag der Krankenversicherer (CHF 52.60 für eine KLV-C-Leistung) erhalten die Spitex-Organisationen für die erbrachten Leistungen der pflegenden Angehörigen aktuell eine Abgeltung von 78.70 Franken. Der Lohn, den die Spitex-Organisationen schlussendlich auszahlen, variiert von Organisation zu Organisation. Eine aktuelle Rekrutierungskampagne eines Anbieters bietet Anstellungen mit einer Entschädigung von 35.50 Franken pro Stunde an, womit der Organisation 43.20 Franken pro Stunde verblieben.

Die Entschädigung des Einsatzes von pflegenden Angehörigen wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Doch stimmt er mit den Motionärinnen und Motionären überein, dass mit diesem Vergütungsmodell Situationen entstanden sind, die Handlungsbedarf auf Stufe Verordnung auslösen. Diesbezüglich steht die GSI auch im Austausch mit anderen Kantonen. Es ist geplant, zeitnah eine Lösung zu finden und die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) entsprechend anzupassen. Neue Tarife werden frühestens auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler

Grosser Rat